

1407

Stenographisches Protokoll.

126. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Dienstag, den 3. Juli 1928.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1407) — Angelobung Dr. Ender (1407) — Immunitätsangelegenheit Dr. Hugelmann — Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (1408).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Handelsabkommen zwischen Österreich und Frankreich vom 16. Mai 1928; 2. Zusatzprotokoll zu dem am 28. April 1923 in Rom unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich und Italien; 3. Schulstrafenerhöhungsgesetz für Vorarlberg; 4. Abänderung des § 80, Absatz 1, Punkt 1, des Bundesgesetzes vom 23. November 1927, wirksam für das Land Tirol; 5. Verbrauchsteuernovelle 1928; 6. Zusatzabkommen zum Übereinkommen zwischen Österreich und Rumänien, betr. die Regelung von auf alte österreichisch-ungarische Kronen lautenden Schulden und Forderungen zwischen Staatsangehörigen der Hohen Vertragsschließenden Teile; 7. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die steuerliche Behandlung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen; 8. Naturhöhlengesetz (1407).

Vorlage einer Übersicht über die aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1927 bewilligten Beihilfen und Übersichten über die im Jahre 1927 erteilten Bewilligungen sowie über die bei geförderten Arbeiten wechselnd Beschäftigten seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (1408).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Handelsabkommen zwischen Österreich und Frankreich vom 16. Mai 1928 — Berichterstatter Bramböck (1408) — Kein Einspruch (1408);

2. Zusatzprotokoll zu dem am 28. April 1923 in Rom unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich und Italien — Berichterstatter Bramböck (1409) — Kein Einspruch (1409);

3. Schulstrafenerhöhungsgesetz für Vorarlberg — Berichterstatter Dr. Ender (1409) — Kein Einspruch (1409);

4. Abänderung des § 80, Absatz 1, Punkt 1, des Bundesgesetzes vom 23. November 1927, wirksam für das Land Tirol — Berichterstatter Bramböck (1409) — Kein Einspruch (1409);

5. Verbrauchsteuernovelle 1928 — Berichterstatter Kotter (1409), Sturm (1410) — Kein Einspruch (1410);

6. Zusatzabkommen zum Übereinkommen zwischen Österreich und Rumänien, betr. die Regelung von auf alte österreichisch-ungarische Kronen lautenden Schulden und Forderungen zwischen Staatsangehörigen der Hohen Vertragsschließenden Teile — Berichterstatter Dr. Hemala (1410) — Kein Einspruch (1411);

7. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die steuerliche Behand-

lung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen — Berichterstatter Dr. Hemala (1411) — Kein Einspruch (1411);

8. Naturhöhlengesetz — Berichterstatter Bechall (1411), Dr. Ender (1411), Dr. Hugelmann (1412) — Ablehnung des Antrages Dr. Ender auf Einspruch (1413) — Erklärung des Vorsitzenden, betr. Annahme des Ausschußantrages (1413).

Eingebracht wurde:

Antrag: Kandler, Gauthaler, Schwarz, Sturm u. Gen., betr. die Bereitstellung besonderer Bundesmittel für Notstandsmaßnahmen bei Elementarkatastrophen (25/A) — Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten (1408).

Vorsitzender Dr. Steidle eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 40 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 1. Juni als genehmigt.

Entschuldigt sind Emmerling, Dr. Kehr, List, und Burgmann.

Der vom Vorarlberger Landtag wiedergewählte Bundesrat Dr. Otto Ender leistet die Angelobung.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit: 1. Handelsabkommen zwischen Österreich und Frankreich vom 16. Mai 1928; 2. Zusatzprotokoll zu dem am 28. April 1923 in Rom unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich und Italien; 3. Bundesgesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betr. die Erhöhung der Strafen wegen Übertretung von Schulvorschriften (Schulstrafenerhöhungsgesetz); 4. Bundesgesetz, wirksam für das Land Tirol, womit § 80, Absatz 1, Punkt 1, des Bundesgesetzes vom 23. November 1927, B. G. Bl. Nr. 329, abgeändert wird; 5. Verbrauchsteuernovelle 1928; 6. Zusatzabkommen zum Übereinkommen zwischen Österreich und Rumänien, betr. die Regelung von auf alte österreichisch-ungarische Kronen lautenden Schulden und Forderungen zwischen Staatsangehörigen der Hohen Vertragsschließenden Teile; 7. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die steuerliche Behandlung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen; 8. Naturhöhlengesetz.

Vorsitzender: Diese Gesetzesbeschlüsse wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen

1408

126. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 3. Juli 1928.

Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstattung für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschlußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung gezogen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates konstatiert hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien II ersucht um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Bundesrates Dr. Karl Gottfried Hugelmann wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre. Diese Zuschrift wird dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelt eine Übersicht über die aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1927 bewilligten Beihilfen und Übersichten über die im Jahre 1927 erteilten Bewilligungen sowie über die bei geförderten Arbeiten wechselnd Beschäftigten. Diese Zusammenstellung liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Ein gehörig unterzeichneter Antrag Randler, Hauthaler, Schwarz, Sturm u. Gen., betr. die Bereitstellung besonderer Bundesmittel für Notstandsmaßnahmen bei Elementarkatastrophen, wird dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, der erste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1928 über das Handelsabkommen zwischen Österreich und Frankreich vom 16. Mai 1928.

Berichterstatter Bramböck: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates beinhaltet das am 16. Mai 1928 zwischen Frankreich und Österreich abgeschlossene Handelsabkommen, das eine Neuregelung unserer Handels- und Verkehrsbeziehungen zu Frankreich bezweckt. Daß eine solche Neuregelung notwendig ist, ergibt sich daraus, daß der bisherige Handelsvertrag bereits im Jahre 1923 und ein Zusatzübereinkommen im Jahre 1924 abgeschlossen wurde.

Die Statistik hat ergeben, daß sich besonders während der letzten drei Jahre der französische Export nach Österreich in aufsteigender Richtung bewegte, während die österreichische Ausfuhr nach Frankreich in dieser Zeit gleichgeblieben ist oder sogar eine rückgängige Tendenz aufweist. Aus diesem Grunde ist eine Neuregelung dieser Handelsbeziehungen notwendig geworden.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Abkommens sind folgende: Während Frankreich bisnun in Österreich die allgemeine Meistbegünstigung genoß, hatte nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der öster-

reichischen Ausfuhrwaren in Frankreich Anspruch auf die meistbegünstigte Behandlung, das heißt auf den jeweiligen Minimaltarif. Das neue Abkommen gibt Österreich die sogenannte De facto-Meistbegünstigung, worunter die meistbegünstigte Behandlung aller Waren zu verstehen ist, die für die österreichische Ausfuhr nach Frankreich irgendwie in Betracht kommen. Es ist dies das Maximum dessen, was Frankreich in seinen Nachkriegsverträgen an zolltarifarischer Meistbegünstigung zugesteht. Von der Meistbegünstigung ausgeschlossen bleiben lediglich die in der Liste B verzeichneten Positionen. Österreich erhält weiters eine Reihe von Zollsätzen des französischen Tarifs in ihrer derzeitigen ziffermäßigen Höhe gebunden und für fünf Artikel weitere Ermäßigungen. Hiemit ist der zweiseitige Charakter des Vertrages gewahrt, da auch Österreich seinerseits Ermäßigungen und Bindungen einer Anzahl von Sätzen seines Zolltarifs an Frankreich zugesteht. Die tarifarischen Zugeständnisse Österreichs betreffen im wesentlichen die Beibehaltung der bisherigen Vertragsätze. In einzelnen Fällen wurden weitere Ermäßigungen gewährt, so bei Kognak, Kolonialrum, Spitzen aus Baumwolle und Seide, Lackleder, leonische Artikel, Kohlenstifte für elektrische Taschenbatterien, anderseits aber die bisherigen Vertragsätze für Baumwoll-detailgarne, Wollgewebe im Gewicht unter 200 Gramm, Pneumatikmäntel, Puder erhöht. Dadurch wurde dem Wunsche des Parlaments auf Erhöhung der Zölle für diese Artikel, wie er durch die beiden letzten Zolltarifnovellen zum Ausdruck kam, Rechnung getragen. Eine Anzahl heutiger Vertragsätze zum österreichischen Zolltarif, die für die Ausfuhr Frankreichs nach Österreich ohne besondere Bedeutung sind, wurden in den neuen Vertrag nicht mehr übernommen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Abkommens sind gegenüber den bisher geltenden in den meisten Punkten erweitert und eingehender gestaltet; sie schließen sich im wesentlichen den Fassungen des deutsch-französischen Handelsvertrages an, wodurch also auch in dieser Beziehung eine Angleichung an Deutschland zustande kommt, was von unserem Standpunkte nur zu begrüßen ist.

Wenn die beiderseitigen Zugeständnisse gegeneinander abgewogen werden, so ergibt sich daraus, daß das vorliegende Abkommen durchaus in unserem Interesse gelegen ist. Deshalb stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten den Antrag, der hohe Bundesrat möge gegen diesen Beschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1928 über das Zusatzprotokoll zu dem am 28. April 1923 in Rom unterzeichneten Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Österreich und Italien.

Berichterstatter **Bramböck**: Hoher Bundesrat! Die Vorlage der Bundesregierung, betr. das Zusatzprotokoll zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Österreich und Italien, ist ebenfalls dadurch notwendig geworden, daß das letzte Abkommen aus dem Jahre 1923 stammt.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Zusatzprotokolls sind folgende: Italien gewährt Österreich in dem Abkommen Zollleichterungen für die Ausfuhr einzelner landwirtschaftlicher Maschinen, ferner bei Sauerkraut und Sägespänen und verzichtet auf die bisherige Bindung der Zollfreiheit für Bettfedern usw. Österreich macht an Italien Gegenzugeständnisse bei Blumenkohl (Verlängerung der zollbegünstigten Frist), Schaltieren, ungefaßten Korallen u. dgl.

Bei Abwägung der beiderseitigen Zugeständnisse ergibt sich, daß das neue Handelsabkommen durchaus in unserem Interesse gelegen ist, und deswegen beantragt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der hohe Bundesrat wolle gegen diesen Beschluß keine Einsprache erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1928, wirksam für das Land Vorarlberg, betr. die Erhöhung der Strafen wegen Übertretung von Schulvorschriften (Schulstrafenerhöhungsgesetz).

Berichterstatter **Dr. Ender**: Hohes Haus! In den Vorarlberger Schulgesetzen sind die Strafen noch in Kronen bemessen. Da mit diesen Strafen heute das Auslangen nicht gefunden wird, hat der Landtag einen Gesetzesbeschluß gefaßt, wonach alle Gesetze dahin abgeändert werden, daß an Stelle der Kronenbeträge die gleich hohen Schillingbeträge zu setzen sind.

Der Nationalrat hat ein gleichlautendes Bundesgesetz beschlossen, und ich stelle hier den Antrag, gegen dasselbe einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1928, wirksam für das Land Tirol, womit § 80, Absatz 1, Punkt 1, des Bundesgesetzes vom 23. November 1927, B. G. Bl. Nr. 329, abgeändert wird.

Berichterstatter **Bramböck**: Bei dieser Vorlage handelt es sich nur um die Korrigierung eines Druckfehlers, der in einen Gesetzesbeschluß sich eingeschlichen hat und der nicht durch eine gewöhnliche Berichtigung behoben werden kann, sondern wozu eben notwendig ist, daß das Gesetz neuerdings dem Hause vorgelegt wird.

Der Landeshauptmann von Tirol hat mit Zuschrift vom 30. Jänner 1928 bekanntgegeben, daß in dem von ihm seinerzeit vorgelegten Landesgesetzesbeschluß ein Druckfehler enthalten sei, daß es nämlich im § 80, Absatz 1, Punkt 1, bei der Angabe des Hundertsatzes für die jährliche Vergütung für jede

weitere Klasse an mehrklassigen öffentlichen, allgemeinen Volksschulen nicht 2, sondern „3 vom Hundert des Anfangsgehaltes der Verwendungsguppe B“ heißen soll.

Um nun die verfassungsgemäß erforderliche Übereinstimmung zwischen Landes- und Bundesgesetz herzustellen, beantragt der Ausschuß für verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, daß vom hohen Bundesrate gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1928 über die Änderung einiger Verbrauchssteuerbestimmungen (Verbrauchssteuernovelle 1928).

Berichterstatter **Rotter**: Hohes Haus! Ich habe Ihnen heute über einige Änderungen von Bestimmungen des Verbrauchssteuergesetzes zu referieren. Es soll zunächst das Brauntweinsteuergesetz geändert werden, und zwar in betreff der Errichtung von Brennereien, dann soll geändert werden das Schaumweinsteuergesetz. Hier wird zunächst aufgehoben der Unterschied zwischen Trauben- und Frucht Schaumwein, und ferner wird eine bedeutende Herabsetzung der Schaumweinsteuer durchgeführt. Der jetzige Satz für Traubenschaumwein beträgt 100 Prozent des Steuerwertes. In der Vorkriegszeit hat er 20 Prozent des damaligen Verkaufspreises betragen, jetzt beträgt er, wie gesagt, 100 Prozent des Steuerwertes, und er soll nun auf 30 Prozent herabgesetzt werden. Die österreichischen Schaumweinindustriellen haben schon einige Male von der Regierung verlangt, es möge die Steuer herabgesetzt werden, was aber nicht durchgeführt werden konnte. Jetzt soll die hohe Besteuerung des Schaumweins ermäßigt werden, weil die Verhältnisse, die zur Erhöhung der Schaumweinsteuer in der Inflationszeit geführt haben, nicht mehr bestehen.

Es ist bei dieser Gelegenheit das Schlagwort von der Besteuerung der Reichen geprägt worden. Nun, ich muß sagen, der Hauptkonsument für Schaumwein ist Wien, aber ich glaube kaum, daß die Wiener alle Schaumweinkonsumenten sind, sondern es ist wahrscheinlich, daß der Konsum in Wien meist von Fremden getätigt wird, die aber auch nicht gewillt sind, hohe Preise für Schaumwein zu bezahlen.

Was die finanzielle Auswirkung dieser Steuer anbelangt, so beträgt die Steuer 500.000 S im Jahr — das ist weniger als 1 Promille der indirekten Steuern —, er fällt also gar nicht ins Gewicht, und ich glaube schon, daß Steuern, welche 100 Prozent des Steuerwertes ausmachen, als zu hoch bezeichnet werden müssen. Es ist auch im Interesse der österreichischen Schaumweinindustrie gelegen, daß die Steuer herabgesetzt wird, und es wird Ihnen denn auch vom Ausschuß für wirtschaftliche Ange-

legenheiten vorgeschlagen, gegen das vorliegende Gesetz einen Einspruch nicht zu erheben.

Sturm: Hoher Bundesrat! Es liegt mir vollständig fern, vielleicht gegen dieses Gesetz und noch ein paar andere, die heute auf der Tagesordnung stehen, zu remonstrieren oder gar einen Einspruch zu beantragen, aber es möge mir erlaubt sein, einige Wünsche daran zu knüpfen, die ich im Interesse unserer produzierenden Landwirtschaft vorbringen und der Regierung zur Kenntnis bringen muß. Es wäre ein Irrtum, zu meinen, daß wir als Bauernvertreter vielleicht Gegner der Herabsetzung der Schaumweinsteuer wären, insbesondere dann nicht, wenn uns gesagt wird, daß tatsächlich unsere Industrie damit belebt wird, und wenn diese Ermäßigung indirekt dann auch auf den Weinbau, auf den Absatz des Weines günstig wirkt. Wir sind auch keine Gegner, wenn der Wirtschaftsmarkt wegen der internationalen Verbindungen die Herabsetzung der Effektenumsatzsteuer fordert. Wir sind für jede Aktion, wenn dadurch die Produktion wieder lebendig gemacht und gehoben werden kann. Wir sind auch nicht dagegen, wenn durch den Schutz von Naturhöhlen der Fremdenverkehr gefördert wird und fremdes Geld ins Land kommt, aber ich glaube schon, sagen zu dürfen, daß man dabei nicht auf den wichtigsten produzierenden Stand, der die Wirtschaft vor allem belebt, auf unseren Bauernstand, vergessen soll. Es ist halt schwer für uns, für diese Gesetze zu stimmen, gar begeistert zu stimmen, wenn andererseits unser Rauchschadengesetz, das wir vom Reichsbauernbund aus schon jahrelang betreiben, nie Gesetz werden kann, wiewohl erwiesenermaßen Hunderte von Hektar fruchtbarsten Bodens ruiniert werden und wir nie und nie für die Landwirtschaft eine gerechte Entschädigung herausholen können. Es ist schwer für uns, für diese Gesetze zu sein, so notwendig und gut sie sind, wenn man auf der anderen Seite unsere Forderungen nicht respektiert und achtet. Wir haben heuer die furchtbaren Schäden speziell beim Weinbau, also gerade bei dem ärmsten Zweige unseres Bauernstandes, bei den Bauern, und ich glaube, es wäre wohl berechtigt, daß in Verbindung mit unserer Zustimmung zu diesen Gesetzen auch unserer Forderung Rechnung getragen würde, daß jetzt noch das Weinbauförderungs Gesetz endlich zur Wirklichkeit werde, ein Gesetz, bei dem wir nicht um Subventionen betteln, sondern mit dem wir dem Staate sagen: Gib uns staatliche Hilfe, gib uns eine Geldhilfe, leih uns Geld für einige Zeit, daß unsere Produktion und daß insbesondere unser Weinbau sich wieder heben und erneuern kann und wir wieder als vollwertige Produzenten auch im Interesse der Staatswirtschaft dastehen können! Es ist, glaube ich, sehr berechtigt, wenn wir sagen, daß wir für die Sorgen unserer Beamten, für ihre Besserstellung volles Verständnis haben, weil wir wissen, daß die

Arbeitsfreude und Produktivität unserer Beamten damit gehoben wird — wir wissen es und sind daher dafür —, aber ich meine, wir dürfen dann auch für uns verlangen, daß man auch unserem produktiven Stande, dem Bauernstande, dessen Wirken und Notwendigkeit man im Kriege am besten erfahren hat, Verständnis entgegenbringt und Summen zur Verfügung stellt, damit das so oft beschlossene Kulturförderungs Gesetz endlich einmal zur Durchführung gelangen kann. Ich sagte, ich will nicht remonstrieren, aber man muß uns verstehen, wenn wir Bedenken in der Richtung erheben, daß vielleicht auf Grund kommender Handelsverträge durch ein zu weit gehendes Entgegenkommen in bezug auf die Kontingente oder durch eine zu lässige Beobachtung der veterinärpolizeilichen Vorschriften, Fleischschweine unter irgendeinem Titel hereinkommen können und man veterinärpolizeilich die Sache nicht richtig verfolgen kann. Man muß es verstehen, wenn wir dagegen Bedenken erheben und zum Schutze unserer landwirtschaftlichen Produktion die Hilfe und Unterstützung des Parlaments und der Regierung verlangen. Ich will nicht remonstrieren, aber ich habe die Aufgabe, im Namen unserer organisierten Landwirtschaft diese Bedenken und dringenden Forderungen hier vorzubringen. Ich glaube, Sie werden mir alle recht geben, weil Sie selbst wissen, wie sehr sich die österreichische Landwirtschaft bemüht hat, vorwärtszukommen. Wir haben heuer auf der internationalen Agrartagung die Bauernvertreter fast der ganzen Welt hier gehabt und konnten unsere Fortschritte auf landwirtschaftlichem Gebiete zeigen. Diese Fortschritte haben überall Staunen und Bewunderung erregt. Unsere Landwirtschaft will produzieren. Sie hat bewiesen, daß sie den Willen und die Fähigkeit besitzt, vorwärtszukommen und unsere Heimat von der Einfuhr von außen unabhängig zu machen. Und jeder Produzent und kluge Konsument muß Interesse daran haben, daß die Landwirtschaft dieses Ziel erreicht. In diesem Sinne bin ich Ihrer aller Zustimmung sicher, wenn ich unsere Wünsche und Forderungen der Regierung wärmstens ans Herz lege und der Hoffnung Ausdruck verleihe, daß dieser Ruf auch gehört wird. *(Beifall und Handklatschen. — Während vorstehender Rede hat Vorsitzenderstellvertreter Dr. Hugelmann den Vorsitz übernommen.)*

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1928 über ein Zusatzabkommen zum Übereinkommen zwischen Österreich und Rumänien, betr. die Regelung von auf alte österreichisch-ungarische Kronen lautenden Schulden und Forderungen zwischen Staatsangehörigen der Hohen Vertragsschließenden Teile.

Berichterstatter Dr. **Semala:** Der vorliegende Beschluß des Nationalrates betrifft das Zusatz-

abkommen zum Übereinkommen zwischen Österreich und Rumänien, betr. die Regelung von auf alte österreichisch-ungarische Kronen lautenden Schulden und Forderungen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen.

Das österreichisch-rumänische Übereinkommen vom 26. Juli 1924 bestimmt in Artikel X, daß alle Verjährungsfristen vom 31. Oktober 1918 bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens unterbrochen werden, insofern sich diese Fristen auf die darin geregelten Forderungen und Schulden beziehen, und daß diese Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens wieder zu laufen beginnen und nicht vor Ablauf eines Jahres nach seinem Inkrafttreten enden.

Das Übereinkommen ist am 16. Oktober 1925 in Kraft getreten. Da am 16. Oktober 1926 der rumänische Schiedsrichter noch nicht ernannt war und daher das Schiedsgericht nicht angerufen werden konnte, ergab sich die Notwendigkeit, den Lauf dieser Fristen zu verlängern. Zu diesem Zwecke wurde das vorliegende Abkommen am 17. Jänner 1928 in Bukarest unterfertigt, wonach die in Rede stehenden Fristen nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Konstituierung des österreichisch-rumänischen Schiedsgerichtes enden. Auf diese Weise bleibt den beiderseitigen Staatsangehörigen die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche gewahrt.

Namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben. *(Während vorstehender Rede hat Vorsitzender Dr. Steidle den Vorsitz übernommen.)*

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1928 über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die steuerliche Behandlung von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen.

Berichterstatter Dr. Hemala: Der vorliegende Beschluß des Nationalrates, betr. den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die steuerliche Behandlung von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen, bildet eine wichtige Ergänzung des im Verhältnis zur Tschechoslowakischen Republik in Geltung stehenden Vertrages zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern. Er trifft die in diesem Vertrage vorbehaltene Regelung der Besteuerung der Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen, die ihren Betrieb auf die Gebiete beider Staaten ausdehnen, derart, daß diese Unternehmungen nur im Staate ihres Sitzes zu den Erwerbssteuern des Bundes — Staates —, der Länder — Gaue, Bezirke — und Gemeinden

herangezogen werden. Diese Abgrenzung der Steuerhoheit, die bezüglich der Schifffahrt im wesentlichen der gegenüber Ungarn vertraglich vereinbarten Bestimmung entspricht, schafft eine große steuertechnische Erleichterung und trägt durchaus den Bedürfnissen der Praxis Rechnung.

Namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten wird beantragt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste und letzte Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1928 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlen-gesetz).

Berichterstatter Pechall: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß zum Schutze von Naturhöhlen ist eine dringende Maßregel. Unsere Naturhöhlen bilden einen wesentlichen Bestandteil unserer landschaftlichen Schönheiten und ein wichtiges Mittel zur Hebung des Fremdenverkehrs. Diese Höhlen sind, da sie nicht unter dem Schutze des Bundes stehen, jedermann preisgegeben. Speziell in der letzten Zeit haben sich Höhlenforschervereine gebildet, die mit Unverstand die Höhlen durchforschen und, statt Resultate zu zeitigen, den Bestand der Höhlen und der darin enthaltenen Sehenswürdigkeiten schwer schädigen.

Hoher Bundesrat! Wir haben zum Beispiel die größte Eishöhle der Welt im Tennengebirge. Diese Eishöhle mit ihren wunderbaren Formationen leidet schweren Schaden durch die planlose sogenannte Höhlenforschung. Um diese Naturdenkmäler zu erhalten, wurde das vorliegende Gesetz beschlossen. In seiner Sitzung vom 26. Juni hat der Nationalrat das Gesetz angenommen. Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen dieses Gesetz einen Einspruch nicht zu erheben.

Dr. Ender: Hohes Haus! In der Schweiz herrscht die Sitte, jedem Knaben und jedem Mädchen beim Austritt aus der Volksschule und beim Eintritt in das Leben eine schweizerische Bundesverfassung mitzugeben. Bei uns in Österreich wäre es nutzlos, etwas Ähnliches versuchen zu wollen, denn wir haben es glücklich dahin gebracht, daß ein Mann aus dem Volke die österreichische Bundesverfassung nicht mehr verstehen kann. Es müßte auch, wenn man bei uns ein solches Geschenk an die Jugend verteilen wollte, der Lehrer sehr vorsichtig sein und den Kindern am Vortage mitteilen, daß sie am nächsten Tage zur Vorsicht einen kleinen Wagen mitbringen, weil sie die Bundesverfassung niemals in den Händen nach Hause tragen könnten; denn unsere Bundesverfassung ist heute glücklich dahin gekommen, daß sie in unzähligen Gesetzen zerstreut

sich vorfindet, und wenn man alle diese Gesetze zusammenbinden würde, in denen heute schon Verfassungsbestimmungen vorkommen, so würde das einen sehr schweren Band geben.

Sie werden, meine Frauen und Herren, wohl alle mit mir darin einig sein, daß ein solcher Zustand höchst unerwünscht ist, schon aus rein gesetzlichen Gründen. Es ist doch unerwünscht, eine Verfassung zu haben, die das Volk nicht kennt und nicht verstehen kann, und eine Verfassung zu haben, daß wir bald behaupten können, es bedarf eines Spezialistentums unter den Juristen, um sie zu kennen. Wir sind glücklich ungefähr soweit gekommen, und wie wir dazu kommen, da haben wir heute das klassische Beispiel vor uns. Wir haben hier wieder ein Gesetz, von dem man behauptet, der Bund sei kompetent, es zu erlassen, denn die Naturhöhlen gehören unter die Denkmäler. Aber man fühlt sich doch in der Sache nicht ganz sicher, und geht darum wieder her und nimmt wieder eine sogenannte Verfassungsbestimmung in Form eines eigenen Artikels in das Gesetz auf, so daß wir heute neuerdings zum fünfso vielsten duzendmal ein Verfassungsgesetz vor uns haben. Nun, meine Frauen und Herren, die Verfassung ist nach meiner Auffassung etwas ganz anderes, als was in Österreich aus ihr gemacht wird. Nach meiner Auffassung ist die Verfassung eine heilige Urkunde, die dem Volke wirklich heilig sein soll, eine Urkunde, an die sich die gesetzgebenden Körperschaften halten sollen, und ehe man eine Verfassung ändert und von ihr abgeht, soll man das sehr reiflich erwägen und überlegen, und dann erst soll von Zeit zu Zeit meiner wegen aus der Entwicklung der Dinge und aus den gesammelten Erfahrungen heraus eine wirkliche Änderung der Fassung erfolgen. Aber daß man alle Augenblicke in jedes beliebige Gesetz derlei Verfassungsparagraphen einstreut, das ist ein Skandal, mit dem sich die österreichischen gesetzgebenden Körperschaften vor der ganzen Welt blamieren. Ich habe schon wiederholt meine Stimme dagegen erhoben und bin immer wieder beschwichtigt und abgehalten worden, einen entsprechenden Antrag zu stellen, weil in jedem Falle irgendwelche Gründe dafür sprachen, daß das Gesetz möglichst rasch in Kraft trete. Und so wird auch heute wieder gesagt: das Gesetz muß man haben, denn wenn wir das Gesetz nicht erlangen, kann man nicht weiterstudieren, wie man dem Rückgang des Eises in den Höhlen begegnen könnte. Ich bin sehr ungläubig in dieser Beziehung; ich bin der Meinung, man könnte das einstweilen ohne das Gesetz studieren; aber es wird behauptet, daß das nicht geht. Ich lasse mich aber nicht mehr beschwichtigen, es geht mir gegen das Gewissen, meine Hand dazu zu bieten, mit einer Verfassung in so unverantwortlicher Weise umzuspringen, wie das in Österreich leider Gebrauch geworden ist, und

deshalb erlaube ich mir, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1928, betr. ein Bundesgesetz zum Schutze der Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), wird Einspruch erhoben.“

Der Einspruch richtet sich gegen Artikel I des Gesetzesentwurfes, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Wenn die Naturhöhlen zu den Denkmälern im Sinne der Verfassung gehören würden, so bedürfte es dieses Gesetzesartikels überhaupt nicht.

2. Wenn der Schutz der Naturhöhlen in das Gebiet des Naturschutzes gehört, fällt die gesetzliche Regelung dieses Schutzes in die Zuständigkeit der Landtage, die auch das erste Interesse an dieser Regelung haben und den Schutz im einzelnen Lande den Verhältnissen am besten anpassen können. Die Länder mit Naturhöhlen haben auch tatsächlich zum Teil schon Naturgesetze und zum Teil sind sie im Begriffe, solche zu schaffen.

3. Es ist unerträglich, daß immer wieder in gewöhnliche Gesetze Bestimmungen verfassungsrechtlichen Charakters eingestreut werden, so daß heute schon die österreichische Verfassung in zahllosen Gesetzen zerstreut vorkommt.

4. Ganz unnatürlich ist es, eine Verfassungsbestimmung wie Artikel I des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu schaffen, in welcher die Gesetzgebung ermächtigt wird, im Wege eines einfachen Gesetzes verfassungsrechtliche Interpretationen zu geben.“

Ich bitte Sie, diesem Antrage Ihre Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag Dr. Ender wird genügend unterstützt und zur Verhandlung gestellt.

Dr. **Hugelmann**: Hoher Bundesrat! Von den Begründungspunkten, welche der Herr Antragsteller hier vorgebracht hat, möchte ich besonders die letzten zwei unterstreichen. Es handelt sich da um einen Vorgang, welcher, wie der Herr Vorredner ausgeführt hat, absolut geeignet ist, das Ansehen unserer Verfassung herabzusetzen und zu verhindern, daß sich diese Verfassung im Bewußtsein der Menschen einlebt. Ich möchte aber gerne auch bei dieser Gelegenheit an die Regierung eine ganz konkrete Frage richten, nämlich, ob uns irgend jemand vom Bundesverfassungsdienst oder sonst jemand sagen kann, wie viele solcher Verfassungsbestimmungen es in unserer Gesetzgebung überhaupt gibt. Ich fürchte sehr, daß weder in der Regierung, noch im ganzen Beamtenapparat der Regierung jemand vorhanden ist, der diese Frage wird beantworten können. Es wäre vielleicht am Platze, daß man, wenn man schon fortwährend solche Verfassungsbestimmungen, mögliche und unmögliche, an den undenkbarsten Stellen versteckt, wenigstens irgendeine Vorkehrung

trifft, diese Verfassungsbestimmungen in Evidenz zu halten, damit noch irgendeine Möglichkeit für einen Österreicher besteht, seine Verfassung zu kennen.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstand weiterzusprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich werde daher zunächst den Änderungsantrag des Herrn Bundesrates Dr. Ender zur Abstimmung bringen. Wer ist mit dem Antrage des Herrn Bundesrates Dr. Ender, daß ein Einspruch erhoben werde, einverstanden? Ich bitte die Hand zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung:)* Es sind 14 Stimmen. Ich bitte um die Gegenprobe! *(Nach Auszählung:)* Das sind 16 Stimmen. Der Antrag Dr. Ender ist somit gefallen. *(Klein: Jetzt ist die Regierungskrise glücklich vorübergegangen!)* Ich wüßte nicht, was das mit der Regierung zu tun hätte! Es entfällt die Abstimmung über die Begründung des Antrages Dr. Ender.

Die Tagesordnung ist erledigt. Ich schlage vor, die nächste Sitzung des Bundesrates am Donnerstag den 12. d. M. . . . *(Klein: Was ist mit dem Ausschlußantrag?)* Den Ausschlußantrag erachte ich auf Grund des Ergebnisses der Abstimmung über den Antrag Ender als angenommen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung des Bundesrates am Donnerstag den 12. d. M. um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr nachmittags abzuhalten mit der Tagesordnung: Die zu gewärtigenden verhandlungreifen Gesetzesbeschlüsse *(Beschlüsse)* des Nationalrates.

Wird hingegen eine Einwendung erhoben? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall und es bleibt bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 20 Min. nachmittags.